



# Verkehrstüchtigkeit



[www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de)

[http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002\\_verkehrssicherheit/0002g\\_unfallursachen/0002g\\_unfallursachen\\_vt/drogen.htm](http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002g_unfallursachen/0002g_unfallursachen_vt/drogen.htm)

## Drogen im Straßenverkehr ...

### ... ein Problem, das uns alle angeht.

Ein großer Teil der Rauschgiftkonsumenten hat eine Fahrerlaubnis und nimmt als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teil. Dieser Personenkreis stellt als Verkehrsteilnehmer ein erhebliches Sicherheitsrisiko nicht nur für sich selbst, sondern vor allem für andere Beteiligte im Straßenverkehr dar. Es ist deshalb ein Problem, das uns alle angeht und von dem jeder sehr schnell direkt betroffen sein kann.

+++ Am Samstag gegen 5:30 Uhr kamen drei Jugendliche im Alter zwischen 17 und 19 Jahren wegen überhöhter Geschwindigkeit von der Straße ab und prallten gegen einen Baum. Alle Insassen konnten nur noch tot aus dem Fahrzeug geborgen werden. +++

 **GIB ACHT IM VERKEHR.**  
Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg

 **BGV**  
BADISCHE VERSICHERUNGEN

[WWW.BGV.DE/DROGEN](http://WWW.BGV.DE/DROGEN)

Beispiel einer nüchternen Unfallmeldung

Das beschriebene Schicksal der drei jungen Menschen ist leider kein Einzelfall.

### **Nicht selten wurde vor der Fahrt Alkohol und / oder Drogen konsumiert.**

Dies beeinträchtigt nicht nur die Verkehrstüchtigkeit entscheidend, sondern die bei jungen Menschen ohnehin bekannte Risikobereitschaft wird dadurch eher noch gesteigert und der Spaß in der Gruppe vor und während der Fahrt kann dann tragisch enden.

Drogenkonsum verändert generell die Wahrnehmungsfähigkeit (Amphetamine), verzögert das Reaktionsvermögen (Cannabis) oder erhöht die Risikobereitschaft (Kokain). Dies sind lediglich Beispiele.

Drogenbeeinflusste Fahrerinnen und Fahrer, nehmen die komplexen Verkehrsabläufe wie im Rausch wahr. Auf Gefahren, z.B. plötzlich auftretende Hindernisse oder falsches Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, kann einfach nicht mehr rechtzeitig reagiert werden.

## Grün, grün, grün ...

Die mögliche Folgen einer Drogenfahrt unter  
<http://www.youtube.com/watch?v=qdNpceiKawk>



## Fakten

- ❖ **Abhängige von Alkohol, Medikamenten und Rauschgiften sind generell ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch für diejenigen, die – ohne abhängig zu sein – regelmäßig solche Stoffe konsumieren.**
- ❖ Selbst beim gelegentlichen Konsum von Drogen kann noch nach Abklingen des akuten Rauschzustandes die Leistungsfähigkeit eines Fahrzeuglenkers herabgesetzt sein und so eine Nichteignung begründen.
- ❖ Die Folgen von Rauschgifteinfluss sind mit den fahrertypischen Fehlleistungen bei Alkoholfahrten vergleichbar.
- ❖ Bei einigen Rauschgiften können Folgeerscheinungen auch noch viele Wochen nach der Einnahme auftreten. Dies bedeutet, dass der Konsument über einen längeren Zeitraum nicht drogenfrei wird. Besonders deutlich werden diese Nachwirkungen am Beispiel des Rauschwirkstoffes der **Cannabisdrogen** Haschisch und Marihuana, dem THC (Tetrahydrocannabinol): Das THC hat eine sehr lange Abbauphase. Von der zum Rausch führenden THC-Konzentration ist nach ca. 2-3 Tagen erst die Hälfte abgebaut. Selbst nach 4 Wochen finden sich noch Restmengen von THC im Körper. Bei wöchentlichem Konsum ist der Körper einem THC-Dauereinfluss ausgesetzt, so dass der Konsument im Straßenverkehr ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt.
- ❖ Eine französische Studie geht von einer Steigerung des Risikos, tödlich zu verunglücken, von 78 Prozent aus, wenn Cannabis konsumiert wird.
- ❖ Die durchschnittliche Schwere der Folgen bei Unfällen unter Drogeneinfluss ist deutlich höher als bei anderen Unfällen.
- ❖ Bei Unfällen können auch unschuldige Menschen verletzt oder gar getötet werden.



## Rechtslage ... im Überblick

Je nach den Umständen kann eine Fahrt unter Drogeneinfluss **als Ordnungswidrigkeit oder Verkehrsstraftat** verfolgt werden!

## Mögliche Folgen

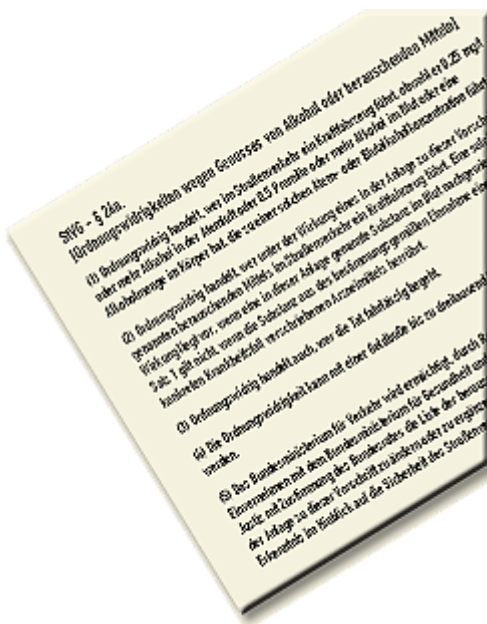
- \* Bußgeld- oder Strafverfahren mit Blutentnahme
- \* Mehrere Tausend EURO Bußgeld oder Geldstrafe
- \* Fahrverbot bis zu 3 Monaten oder Führerscheinsperre bis zu 5 Jahren
- \* bis zu 3 Punkte im Fahreignungsregister Flensburg
- \* Kostenübernahme für Blutuntersuchung und Gerichtskosten
- \* Auflage für Drogenscreening und MPU-Gutachten vor Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis
- \* Zivilrechtliche Folgen (Schadensersatz etc.)

... und das alles **AUF EIGENE KOSTEN!**

## Rechtslage ... im Detail

Unabhängig der Verstöße gegen das **Betäubungsmittelgesetz** enthält das Verkehrs- und Strafrecht zahlreiche Vorschriften, die bei Drogenfahrten fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 24a Abs. 2 / 25 StVG (Straßenverkehrsgesetz)



#### Allein der Nachweis einer der aufgelisteten berauschenden Mittel beim Führen eines Kraftfahrzeuges genügt!

Wer im Straßenverkehr ein **Kraftfahrzeug** führt, obwohl er unter der **Wirkung** eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels steht,<sup>1</sup> ... wird mit einer Geldbuße bis zu 1500,- Euro belegt.

Eine derartige **Wirkung** liegt vor, wenn einer in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird.

Weitere Folgen (Regelfall):

- **Fahrverbot** 1 bis 3 Monate
- Zusätzlich 2 Punkte im Fahreignungsregister

Seit dem 1.08.1998 führt **damit** bereits jeder noch so geringfügige Nachweis bestimmter Drogen im Blut eines Kraftfahrers zu empfindlichen Geldbußen sowie zu einem Fahrverbot (§ 24 Abs. 2 StVG).

Die Anlage zu § 24a StVG enthält die Liste der berauschenden Mittel, deren bloßer Nachweis zur Erfüllung des Tatbestands nach dieser Vorschrift ausreicht. Die Liste kann durch den Bundesminister für Verkehr erweitert werden. Wenn allerdings **Anzeichen für eine Fahruntüchtigkeit** durch den Genuss dieser berauschenden Mittel vorliegen, **greift § 316 StGB** (Strafgesetzbuch).

Diese Vorschrift wendet sich an den **Kraftfahrzeugführer**. Ein Fahrradfahrer etwa (Fahrzeug) wird nach dieser Ordnungswidrigkeit nicht geahndet.



<sup>1</sup> Siehe hierzu Abschnitt **THC als Arzneimittel**  
Verkehrstüchtigkeit - **Drogen**



## Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde

- \* Die Behörde **muss** die Fahrerlaubnis entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.<sup>2</sup>
- \* Bei **Abhängigen**<sup>3</sup> von Alkohol, Medikamenten und Rauschgiften wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie zum Führen von Kraftfahrzeugen **ungeeignet** sind.

Die Behörde kann dabei zur Unterstützung ihrer Entscheidung ein

- \* amts- oder fachärztliches Gutachten oder
- \* Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch psychologischen Untersuchungsstelle oder
- \* Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

einholen.

Nicht nur bei nachgewiesenem Drogenkonsum, sondern auch bei der Weigerung des Betroffenen, an solchen Untersuchungen mitzuwirken, wird ihm in der Regel die Fahrerlaubnis entzogen.

Vor einer Wiedererteilung der Fahrerlaubnis muss eine längere Abstinenz durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden.

Ähnlich ist die Verfahrensweise, wenn der Betroffene noch gar keine Fahrerlaubnis hat. Dann ist mit einer so genannten „Sperrzeit“ zu rechnen, das heißt, er kann während der Sperrzeit gar keine Fahrerlaubnis erwerben.

## Zusammenfassung

Schon der bloße Besitz von Rauschgift kann Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kfz rechtfertigen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen können.

Die **Polizei unterrichtet deshalb immer die zuständige Führerscheinstelle** beim Vorliegen entsprechender Erkenntnisse (§ 2 Abs. 12 StVG - Straßenverkehrsgesetz). Diese überprüft dann die Eignung des Betroffenen in führerscheinrechtlicher Hinsicht.

**Der Drogenkonsum wird grundsätzlich als Eignungsmangel betrachtet, der jedenfalls bei sogenannten harten Drogen die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen persönlicher Unzuverlässigkeit rechtfertigt.**

## Kontrollen – Nachweis von Drogenkonsum

Um das große Dunkelfeld von Fahrzeugführern unter Alkohol- und Drogeneinfluss aufzuhellen und die Zahl drogenbedingter Unfälle mit oft schwerwiegenden Folgen bei Personen- und Sachschäden zu verringern, setzt die Polizei auf intensive Verkehrskontrollen.



<sup>2</sup> Bei festgestelltem Drogenkonsum (Cannabis) ohne Bezug zum Straßenverkehr muss für weitere fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen zusätzlich geklärt werden, ob der Betroffene nicht nur gelegentlich konsumiert. Dies wurde im Urteil des BVerfG von 2002 festgelegt (nicht nur gelegentlicher Konsum und mangelnde Trennungsbereitschaft zwischen Konsum und Fahren). Entsprechende Erkenntnisse muss die Polizei an die FE-Behörde mitteilen. FE-Behörden können bei entsprechenden Hinweisen eine MPU anordnen (§ 14 Fahrerlaubnisverordnung).

<sup>3</sup> Eine Ausnahme von dieser Geeignetheit kann der lediglich gelegentliche Konsum von Cannabis darstellen. Kann der Konsum mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Fahren getrennt werden und liegt keine Verkehrsbeeinträchtigung vor, hat es unter Umständen keinen Einfluss auf die Fahrerlaubnis.

Durch den Einsatz moderner Schnelltestverfahren für Ausscheidungen in Schweiß, Speichel oder Urin kann bei den Kontrollen ein eventueller Drogenkonsum rasch festgestellt werden.

Mehr zu illegalen und legalen Drogen erfahren Sie auf den Seiten unserer Kampagne [hier](#):

